

Tarifinformation 6

Bäckerhandwerk Berlin/Bäcker-,
Konditorenhandwerk Brandenburg



9. Mai 2011

Ab 1. Mai 2013 gleiches Geld in Berlin! 3x 5 % bzw. 6 % Erhöhung für Brandenburg!

Das Ergebnis im Einzelnen für Berlin „West“:

- **2x 500 € Einmalzahlung** (jeweils September 2011 und September 2012)
- **in Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten** bekommen
Vollzeitbeschäftigte **für die Monate Januar bis April 2011 150 €**
- **Einstiegsverdienst: 7,50 €/Stunde (ab 1. April 2013)**

Das Ergebnis im Einzelnen für Berlin „Ost“:

- In drei Schritten (jeweils zum 1. Mai 2011, 2012, 2013) werden Entgelte angeglichen = **1. Mai 2013 gleicher Lohn in Berlin „Ost und West“**
- **das ergibt eine Erhöhung von insgesamt bis zu 24 %!!**

Das Ergebnis im Einzelnen für Brandenburg:

- **bis zur Tarifgruppe 14 (u. a. Bäcker) = 5 % mehr Geld** (jeweils ab 1. Mai 2011 und 2012 sowie ab 1. April 2013)
- **ab Tarifgruppe 15 (u. a. Verkäuferinnen) = 6 % mehr Geld** (jeweils ab 1. Mai 2011 und 2012 sowie ab 1. April 2013)

Für alle:

- in Betrieben mit **mehr als 40 Beschäftigten: jährlich 120 € mehr Altersvorsorge**; in Betrieben mit **weniger als 40 Beschäftigten: jährlich 60 € mehr Altersvorsorge**
- NGG und Bäckerinnung beantragen die Allgemeinverbindlichkeit; Laufzeit 1. Januar 2011 bis 30. April 2013



GETRÄNKE



GETREIDE



FLEISCH & FISCH



MILCH & FETT



ZUCKER



SÜSSWAREN



OBST & GEMÜSE



TABAK



GASTGEWERBE

**Unsere Mitglieder haben den Abschluss ermöglicht!
Mitglied werden und bessere Ergebnisse erzielen!**

GEWERKSCHAFT N AHRUNG-GENUSS-GASTSTÄTTEN

Verantwortlich:

Petra Schwalbe

Gotzkowskystraße 8

10555 Berlin

Telefon (030) 399 915 28

Telefax (030) 391 203 0

E-Mail: lbz.ost@ngg.net

Internet: www.ngg-ost.de



Anspruch auf Leistungen haben nur Mitglieder

Nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben rechtlich gesicherte und klagbare Ansprüche auf Leistungen aus einem Tarifvertrag.

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

»... Der tarifgebundene Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, auf Grund des so genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes seinen nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er auf Grund eines Tarifvertrages den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist ... «



Das steht im Tarifvertragsgesetz:

- ▶ §2 (1): Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelnen Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- ▶ §3 (1): Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.
- ▶ §4 (4): ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig.

BEITRITTSERKLÄRUNG

GEWERKSCHAFT NAHRUNG · GENUSS · GASTSTÄTTEN



JA, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG und erkenne die jeweils gültige Satzung an.

PERSÖNLICHE DATEN

Familienname _____ weiblich
Vorname _____ männlich
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Wohnort _____
Geburtsdatum _____ Nationalität _____
Telefon _____ Handy _____
E-Mail _____

BERUFLICHE DATEN

Beschäftigt als _____
 gewerblich angestellt im Außendienst
 teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden
 in Ausbildung von _____ bis _____
Name des Betriebes _____
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Ort _____
Monatliches Bruttoeinkommen _____ Tarifgruppe _____

BANKEINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweils satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.

monatlich vierteljährlich

Kontonummer _____ BLZ _____
Bank/Sparkasse/Postbank _____ Ort _____
Datum _____ Unterschrift _____

Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden. Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.